

RS Vwgh 1994/11/29 94/05/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1332;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Verfügt der Kalender einer Rechtsanwaltskanzlei pro aufgeschlagener Seite über zwei Kalendertage, hat ein Kanzleiangestellter durch ein einmaliges Umblättern die Frist für die Erhebung einer Beschwerde vor dem VwGH anstatt mit einem bestimmten Dienstag mit dem unmittelbar darauf folgenden Donnerstag im Beisein eines Juristen kalendert und wird dadurch die Beschwerdefrist versäumt, so beruht das Versäumnis auf einer Fahrlässigkeit, es liegt aber nur ein milderer Grad des Versehens iSd letzten Satzes des § 46 Abs 1 VwGG vor, da das Versäumnis offensichtlich nicht auf eine auffallende Sorglosigkeit zurückzuführen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050199.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at